Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2002 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 12.07.2002 **III/12**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung von Sperrzeiten und Ausnahmen von den
Verboten der §§ 9 und 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes
in der Stadt Werne vom 12.07.2002**

Aufgrund § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) und §§ 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung - vom 28.01.1997 (GV NW S. 17) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 03.07.2001 sowie der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.03.1975 in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW - OBG -) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 10.07.2002 für das Gebiet der Stadt Werne folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften
und öffentliche Vergnügungsstätten

Die Sperrzeit für konzessionierte Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Außengastronomie) wird wie folgt festgesetzt:

a)	sonntags bis donnerstags	22:30 Uhr
b)	freitags und samstags sowie an Tagen, denen ein gesetzlicher Feiertag folgt	23:30 Uhr

§ 2
Sperrzeitregelung für Volks-, Schützen- und Traditionsfeste

(1) Der Beginn der Sperrzeit für die Sim-Jü-Kirmes wird wie folgt festgesetzt:

a)	für die Nacht vom Samstag zum Sonntag	01:00 Uhr
b)	für den Sonntag	24:00 Uhr
c)	für den Montag	24:00 Uhr
d)	für den Dienstag	22:00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Werne

III/12 Jahrgang: 2002 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 12.07.2002

(2) Für Schützenfeste wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

für die Nacht vom Freitag zum Samstag	01:00 Uhr
für die Nacht vom Samstag zum Sonntag	02:00 Uhr
für die Nächte vor Feiertagen	02:00 Uhr
an allen anderen Veranstaltungstagen	01:00 Uhr

Erstreckt sich ein Schützenfest über mehr als 3 Veranstaltungsabende, so können nur für 3 Nächte die hier festgesetzten Sperrzeiten in Anspruch genommen werden. Für jeden weiteren Veranstaltungsabend wird die Sperrzeit auf 24:00 Uhr festgesetzt.

(3) Die Sperrzeit für die eintägigen einmal jährlich stattfindenden Veranstaltungen „Sommerfest“ des Fördervereins der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Ortsverein Werne, Am Südring, und „Terrassenfest“ des TV Werne 03 Wasserfreunde e. V. im Natur-Solebad Werne wird jeweils auf 3:00 Uhr festgesetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Verbot des § 9 LImSchG

(1) Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) gestattet.
Die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 17.06.1986 (BGBl. I S. 577) und der hierzu erlassenen Verordnung sowie § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Durchführung der in § 2 genannten Veranstaltungen werden für den jeweiligen Veranstaltungsbereich allgemeine Ausnahmen von der Verbotsnorm des § 9 Abs. 1 LImSchG wie folgt zugelassen:

a) <u>bei der Sim-Jü-Kirmes</u>

samstags bis	24:00 Uhr
sonntags bis	23:00 Uhr
montags bis	24:00 Uhr
dienstags bis	22:00 Uhr

b) bei Schützenfesten innerhalb des Festzeltes

freitags bis 01:00 Uhr
für die Nacht vom Samstag zum Sonntag und Nächte vor Feiertagen bis 02:00 Uhr
an allen anderen Tagen bis 24:00 Uhr

bei Schützenfesten außerhalb des Festzeltes

an allen Tagen bis 23:00 Uhr

c) beim THW-Sommerfest

am Veranstaltungstag bis 02:00 Uhr

d) beim TV-Terrassenfest

am Veranstaltungstag bis 02:00 Uhr

§ 4
Ausnahmen von Verboten des § 10 LImSchG

Für die Durchführung der in § 3 genannten Veranstaltungen werden allgemeine Ausnahmen von den Verbotsnormen des § 10 LImSchG bis zu den in § 3 dieser Verordnung für die jeweilige Veranstaltung festgesetzten Zeit zugelassen. Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) und d). Für diese Veranstaltungen wird der Endzeitpunkt auf 01:00 Uhr festgesetzt.

§ 5
Erteilung von Anordnungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, welche die vorgenannten Bestimmungen außer Kraft setzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/12 Jahrgang: 2002 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 12.07.2002

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Sperrzeitregelungen der §§ 1 und 2 verstößt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt,

3. entgegen § 3 Abs. 2 über die Veranstaltungszeit hinaus Betätigungen durchführt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,

4. entgegen § 4 Tongeräte benutzt.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung und des Landes-Immissionsschutzgesetzes finden Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Werne vom 14.06.1995 außer Kraft.

§ 8
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

\- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2002 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 12.07.2002 **III/12**

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 10.07.2002 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\- - -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 12.07.2002

gez. Wichmann
Bürgermeister